

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern
Versand per E-Mail an: ncsc@gs-efd.admin.ch

Zürich, 31. März 2022

Vernehmlassung Revision Informationssicherheitsgesetz: Meldepflicht für Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen für Cyberangriffe

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassung zur Revision des Informationssicherheitsgesetzes (ISG). Gerne nimmt der Schweizerische Versicherungsverband SVV die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr:

Im Rahmen der geplanten Revision soll für Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen eine Meldepflicht für Cyberangriffe im ISG eingeführt werden. Diese neue Meldepflicht soll dazu dienen, Angriffsmuster frühzeitig zu erkennen und mögliche Betroffene zu warnen (siehe Art. 74a VE-ISG). Die Versicherungsunternehmen sind von dieser Revision direkt betroffen, da sie gemäss Vernehmlassungsentwurf als Betreiberinnen von kritischer Infrastruktur qualifiziert und der Meldepflicht des ISG unterstellt werden (siehe Art. 74a und 74b Bst. e VE-ISG).

Mit der fortschreitenden Digitalisierung sehen sich Staat und Wirtschaft zunehmend mit Cyberangriffen konfrontiert. Der SVV begrüsst deshalb das Etablieren eines diesbezüglichen Frühwarnsystems, wozu entsprechende Meldepflichten einen Beitrag leisten können. Er hat deshalb auch die einschlägigen, erst 2020 erlassenen bzw. verabschiedeten Meldepflichten gemäss Finanzmarktaufsichtsrecht sowie gemäss totalrevidierten Datenschutzgesetz unterstützt (siehe FINMA-Aufsichtsmittteilung 05/2020 Meldepflicht von Cyber-Attacken gemäss Art. 29 Abs. 2 FINMAG vom 7.5.2020 und Art. 24 nDSG vom 25.9.2020). Zumal die Assekuranz auch als Anbieter von Cyberversicherungen an Meldungen von Cybervorfällen interessiert ist, um das Risiko «Cyber» besser verstehen und kalkulieren zu können.

In Anbetracht dessen, dass die Versicherungsbranche staatlich beaufsichtigt ist und bereits einschlägigen Meldepflichten untersteht (gegenüber Aufsichtsbehörde/FINMA sowie künftig auch EDÖB), erachtet der SVV für einen Einbezug der Versicherungsbranche in den Geltungsbereich des ISG folgende Rahmenbedingungen als zwingend:

- Der Einbezug in das ISG darf nicht in einer unübersichtlichen Dreifachregulierung von Meldepflichten münden (Finanzmarktaufsichts-, Datenschutz- und Informationssicherheitsrecht). Aktuell (Stand Vernehmlassung)

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14 – Postfach – CH-8022 Zürich – Zentrale +41 44 208 28 28 – svv.ch
Franziska Streich – franziska.streich@svv.ch – Direktwahl +41 44 208 28 63

sungsentwurf ISG) beinhaltet der Einbezug in das ISG für die Assekuranz ein nicht harmonisiertes Nebeneinander von Meldepflichten gegenüber verschiedenen Behörden (FINMA, EDÖB, NCSC), zumal diese bezüglich zu meldender Vorfälle, Inhalt, Meldefrist und Sanktionierung stark divergieren. Die neu vorgesehene ISG-Meldepflicht belastet so Versicherungsunternehmen zusätzlich im Falle eines Cyberangriffes im kritischsten Moment und blockiert in den betroffenen Unternehmen Ressourcen, die besser zur Bewältigung des Cybervorfalles investiert werden.

- Die Meldepflicht für Cyberangriffe sollte deshalb für Versicherungsunternehmen an sämtliche Stellen (FINMA, EDÖB, NCSC) mit einer Meldung erfolgen können (One-Stop-Shop-Ansatz für alle Meldepflichten), um so den Meldeaufwand für die Unternehmen in der ausserordentlich schwierigen Situation eines Cyberangriffes in Grenzen zu halten und die Unternehmen nicht mit drei verschiedenen Meldeverfahren zu belasten.
- Aus Sicht des SVV ist der Bund hier in der Pflicht, eine optimale Koordination bezüglich der Meldestelle, zu meldender Vorfälle, Inhalt und Meldefrist sicherzustellen, damit statt der verschiedenen staatlichen Meldestellen und Regulierungen eine einzige Anlaufstelle und eine harmonisierte Meldepflicht geschaffen wird. Diesem Anliegen wird der Vernehmlassungsentwurf nicht gerecht und ist daher entsprechend nachzubessern.
- Es ist von Strafbestimmungen abzusehen. Der SVV erkennt keinen Sinn darin, die Meldepflicht gemäss ISG mit Strafbestimmungen durchzusetzen und lehnt diese ab. Für betroffene Unternehmen darf eine ausserordentlich schwierige Situation eines Cyberangriffes nicht noch unnötig mit einer Strafdrohung belastet werden.

Im Übrigen verweisen wir auch auf die Stellungnahme von economiesuisse, die wir unterstützen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Behandlung der Vorlage. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Sandra Kurmann

Leiterin Ressort Rahmenbedingungen



Franziska Streich

Fachverantwortliche Recht